Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
1. Gottesdienst		
Art. 1[1] **Wesen des Gottesdienstes**		
(1) 1Die Evangelische Kirche lebt aus dem Hören des Wortes Gottes. 2Zugleich ist sie der Ort, an dem das Evangelium von Jesus Christus, Gottes gute Botschaft für die Welt, einladend und verlässlich weitergesagt und gelebt wird.		GA I.3 lautet: *„1In Wort und Tat bezeugt die Kirche Gottes bedingungslose Liebe zur Welt. 2Grundlage dafür sind die Bibel und – daraus resultierend- die kirchlichen Bekenntnisse. 3Gott macht sich selbst vernehmbar.“* Wenn von „Ev. Kirche“ gesprochen wird, sind alle Formate ev. Kirchenseins unabhängig von der Rechtsform umfasst, insbesondere auch die organisierte Diakonie.
(2) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen lädt Menschen zu öffentlichen Gottesdiensten und Andachten ein, in denen Gottes Wort verkündigt und die Sakramente geteilt werden. 2Die Gemeinschaft der Glaubenden feiert und lobt den dreieinigen Gott. 3Ausgangs- und Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens ist das Fest der Auferstehung Jesu. 4Grundlagen für Liturgie und Predigt sind die Bibel, die reformatorischen Bekenntnisschriften sowie die Barmer Theologische Erklärung. 5In der Evangelischen Kirche von Westfalen begegnet den Menschen das Evangelium in verständlicher Sprache, in der Musik und in vielfältigen Formen. 6Sie werden mit aktuellen Bezügen und in verschiedenen Formaten angesprochen.		Öffentlichkeit von Gottesdiensten und gottesdienstlichen Veranstaltungen bedeutet: Alle sind eingeladen, alle Generationen, alle Typen, usw. Dies ist bei der Gestaltung zu bedenken (vgl. Art. 2,2) Verweis auf Grundartikel: Bibel, Bekenntnissschriften und die Barmer Theologische Erklärung (Unterschied zwischen Bekenntnis und der Barmer Theologischen Erklärung erläutern) – die Bekenntnisschriften und Barmen werden in der Erläuterung zum Grundartikel ausführlich(er) behandelt. Beispiele für verschiedenen Formen und Gestaltungsmöglichkeiten (ggf. link zu Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)

[1] Vorläufige Nummerung der Artikel. In der revidierten Kirchenordnung ist folgende Gliederung vorgesehen: Grundartikel – Menschen/Mitglieder/Personal – Kirchliches Leben – kirchliche Organisation.

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
Art. 2 **Gestaltung von Gottesdiensten**		
(1) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen beauftragt Menschen ehrenamtlich oder beruflich, Gottesdienste zu leiten und gemeinsam mit anderen zu gestalten. 2Lesungen, Gebete, Lieder, Predigt und andere Gottesdienstelemente entsprechen dem Evangelium von Jesus Christus.		Bezug zum Grundartikel: „Evangelium von Jesus Christus“ Joh 3,16 Beauftragungen vgl. Abschnitt Personal
(2) 1Die Gestaltung von Gottesdiensten richtet sich nach dem Evangelium von Jesus Christus und achtet die Bedürfnisse der Kinder, jungen und erwachsenen Menschen, die sie besuchen oder eingeladen werden. 2Ebenso orientiert sich die Gestaltung der Gottesdienste an der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Leitungsorgane in Gemeinden und Kirchenkreisen können auf dieser Grundlage eine Gottesdienstordnung beschließen. 4Für besondere Tage kann die Evangelische Kirche von Westfalen einen einheitlichen Predigttext bestimmen.		Hinweis auf Kirche mit Kindern und Gottesdienste für verschiedene Alters- und Zielgruppen. Hier sollen nicht alle Zielgruppen genannt werden, wohl aber deutlich werde, dass Gottesdienste insbesondere auch für Kinder und junge Menschen im Blick der EKvW sind. Auftrags- und Bedürfnisbestimmte Darstellung „Markenkern“ Gottesdienstbuch und Perikopenbuch Gründe für einen einheitlichen Predigttext (Satz 4) nennen.
(3) 1Grundlage des Gemeindegesangs ist das in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführte Evangelische Gesangbuch. 2Darüber hinaus können weitere Liederbücher oder Medien zum gemeinsamen Singen und Musizieren verwendet werden.		Gemeinsame Verantwortung der Beauftragten für die Gottesdienstgestaltung und Liedauswahl „Markenkern“ EG wird bewusst prominent aufgenommen; es soll aber genauso deutlich werden, dass auch andere Lieder(bücher) genutzt werden können und sollen.

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(4) 1In der Regel wird in den Gottesdiensten der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Kollekte eingesammelt. 2Auch damit nimmt die evangelische Kirche ihre diakonische Verantwortung wahr. 3Näheres regelt die Kollektenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.		Erläuterungen zu 1 oder 2 Kollekten Hinweis auf Kollektenordnung und Kollektenzwecke
Art. 3 **Anzahl, Ort und Zeiten von Gottesdiensten**		
1Das jeweilige Leitungsorgan legt die Anzahl, Orte und Zeiten der öffentlichen Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben in der Gemeinde bzw. der Region fest. 2Dazu gehören auch digitale Angebote. 3Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass möglichst viele Menschen regelmäßig Zugang zu öffentlichen Gottesdiensten haben.		
Art. 4 **Glockengeläut**		
1Das Läuten der Glocken ist gottesdienstlichen Veranstaltungen und der Einladung zum Gebet vorbehalten. 2Die für ein Kirchengebäude zuständige Körperschaft stellt eine Läuteordnung auf. 3Die Evangelische Kirche von Westfalen kann zu besonderen Anlässen das Läuten der Glocken anordnen.		Erläuterung: Das tägliche Morgen- und Abendläuten ist eine Einladung zum Gebet und zur Meditation der Heiligen Schrift.

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
2. Taufe		
Art. 5 **Wesen der Taufe**		
(1) [1]Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, Menschen zu taufen. [2]Die Taufe ist ein Sakrament und wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. [3]Dabei wird dreimal Wasser über die zu taufende Person gegossen oder sie wird untergetaucht. [4]Mit der Taufe wird die bedingungslose Liebe, die Gott allen Menschen zugedacht hat, einem bestimmten Menschen namentlich zugesprochen. [5]Die Taufe ist ihrem Wesen nach eine einmalige und immerwährende Zusage Gottes an die Getauften. [6]Sie wird daher nicht wiederholt.		Bedeutung der Taufe Bibelverweise Mt 28,18-20; Liebe Gottes: darin sind alle Topoi aufgehoben, z.B. Tod und Auferstehung (Röm 6,3) Im Namen des dreieinigen Gottes = im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Begriff „Sakrament“ Erläuterung, dass zur Taufe die Bestätigung des Getauften gehört → Verweis auf Art. Konfirmation Nicht Wiederholbarkeit erläutern; Tauferinnerung als Möglichkeit; Beispiel für Umgang mit Menschen, die keine Taufbescheinigung haben
(2) [1]Wer getauft ist, gehört zur Kirche Jesu Christi. [2]Die Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen begründet die Kirchenmitgliedschaft. [3]Die Taufe bleibt nach einem Kirchenaustritt gültig. [4]Die Evangelische Kirche von Westfalen erkennt die Taufe auf den dreieinigen Gott in anderen christlichen Kirchen an**.**		Glied der Kirche Jesus Christi und Mitgliedschaft in der ev. Kirche unterscheiden und erklären vgl. Abschnitt zu Menschen, Mitglieder (dort auch Gültigkeit der Taufe nach Übertritt oder Austritt) Bezug zum Auftrag herstellen; Was meint Kirche? → Grundartikel, Kirchenmitgliedschaftsgesetz Magdeburger Erklärung
Art. 6		

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
Voraussetzungen der Taufe		
1Die Taufe erfolgt auf Wunsch der zu taufenden Person. 2Bei Kindern erfolgt sie auf Wunsch der Personen, die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen. 3Die Taufe setzt eine Vorbereitung voraus. 4Die Vorbereitung erfolgt in einem persönlichen Gespräch und ggf. zusätzlich in anderen Formaten. 5Die Taufe kann nicht stattfinden, wenn die Taufvorbereitung abgelehnt wird oder sich ein Kind bewusst gegen die Taufe entscheidet.		Eltern müssen nicht getauft oder Mitglied der evangelischen oder einer anderen Kirche sein. Die Kirche darf einem Menschen die Taufe nicht verwehren, nur weil die Eltern nicht getauft oder nicht Mitglied einer Kirche sind. Gemeinden sollen Eltern bei der christlichen Erziehung unterstützen. „ggf. andere Formate“ bezieht sich auf die Möglichkeit der Taufvorbereitung z.B. in der Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation. Erläuterung: Religionsmündigkeit Möglichkeiten von Vorbereitungsgesprächen bei Erwachsenen und Jugendlichen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern: Mögliche Inhalte des Taufgesprächs (Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik) Beispiele für die Ablehnung/ Aufschiebung der Durchführung (in Satz 5 ist nicht ein schreiender Säugling gemeint, sondern ein Kind, dass in einem Alter ist, in dem Eltern und die die Taufe verantwortende Personen davon ausgehen müssen, dass das Kind die Taufe (zu diesem Zeitpunkt) bewusst ablehnt.
Art. 7 **Durchführung der Taufe**		

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(1) [1]Die Taufe findet in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst statt. [2]Dieser orientiert sich an der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Gottesdienstordnung und Taufagende. [3]Die Taufe vollziehen die damit beauftragten Personen. [4]Die oder der mit der Taufe Beauftragte kann entscheiden, die Taufe in einem anderen Rahmen zu gestalten. [5]Wünsche der zu Taufenden oder bei Kindern der Sorgeberechtigten sind bei Ort und Gestaltung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. [6]Für die Durchführung der Taufe ist die Kirchengemeinde zuständig, in der die Taufe angemeldet und vollzogen wird.		Öffentlicher Gottesdienst: Hinweis auf Art Gottesdienst; Öffentlichkeit bei besonderen Orten, z.B. Garten Beauftragung vgl. Abschnitt Personal Erläuterung der verschiedenen Möglichkeiten der Organisation, z.B. Kasualagenturen, große Tauffeste. Wenn die Taufe nicht in der Wohnortkirchengemeinde, sondern in einer Wunschkirchengemeinde stattfindet, ist diese auch für Durchführung zuständig.
(2) Die Taufe wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.		Eintragung auch ohne förmliche Dimissoriale § 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): *„(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“* *https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122*
Art. 8 **Patenschaft**		
(1) Eine Taufe setzt keine Paten voraus.		
(2) [1]Getaufte religionsmündige Mitglieder einer christlichen Kirche können auf Wunsch des Täuflings oder der Sorgeberechtigten bei einer Taufe die Patenschaft übernehmen, um den Glaubens- und Lebensweg des Täuflings zu begleiten. [2]Wenn eine Patenschaft gewünscht ist, aber keine Personen als Paten zur Verfügung stehen,		Taufe setzt die Bestellung von Paten nicht voraus vgl. auch schon Art. 1 Ziffer 6 Satz 13 TaufO (2013) Erläuterung: Patenschaft und Glaubensbegleitung

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
kann die Kirchengemeinde als Ganze die Patenschaft übernehmen. 3Im Gottesdienst können auch Personen mitwirken und gesegnet werden, die den Täufling auf seinem Lebensweg begleiten.		Paten nehmen neben dem Auftrag der Eltern auch einen Auftrag der Kirche wahr. Sie versprechen, nicht nur den Lebensweg, sondern auch den Glaubensweg eines Kindes zu begleiten. Daher müssen Paten getauft und Mitglied in einer christlichen Kirche (nicht unbedingt der EKvW) sein. Sie werden als solche im Kirchenbuch eingetragen. Menschen, die selbst nicht getauft oder Mitglieder einer christlichen Kirche sind, die jedoch von den Eltern den Auftrag erhalten, den Lebensweg der Kinder zu begleiten, sind bei der Taufe willkommen und werden, so sie es wünschen, in den Gottesdienst einbezogen und gemeinsam mit Kind, Eltern und Paten gesegnet. Beispiele, wie die Patenschaft einer Kirchengemeinde gedacht ist Beispiele für die Gestaltung von Taufgottesdiensten (Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik)
(3) 1Die Patenschaft endet mit dem Kirchenaustritt oder durch Erklärung der getauften Person oder der Person, die die Patenschaft übernommen hat. 2Die Eintragung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.		Neu ist die Einführung der Beendigungsmöglichkeit der Patenschaft.
Art. 9 **Nottaufe**		
1In lebensgefährlichen Situationen dürfen alle Getauften auf Wunsch der zu taufenden Person oder von Personen,		Erläuterung Nottaufe (Verweis auf EG)

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
die über die religiöse Erziehung entscheiden dürfen, die Taufe vollziehen. $_2$Der Vollzug einer Taufe muss der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeldet werden.		Eintragung im Kirchenbuch muss gewährleistet werden (s.o.)

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Erläuterungstext (zur Veröffentlichung)/ Begründungstext (intern)
3. Abendmahl		
Art. 10 **Wesen des Abendmahls**		
(1) 1Die evangelische Kirche feiert das Abendmahl im Auftrag Jesu Christi. 2Jesus Christus lädt zum Abendmahl ein. 3Das Abendmahl ist ein Sakrament. 4Hier erfahren Menschen in der Begegnung mit Christus Vergebung und Versöhnung mit Gott. 5Das Abendmahl ist ein Vorgeschmack des Himmels in der Gemeinschaft der Glaubenden über alle Zeiten hinweg.		Bibelstellen benennen, z.B. Mk 14, 22-26; 1. Kor. 11, 23-26, 2 Kor 5,17-21, Jesaja 25,6-9 Erklärung: Sakrament Erläuterung der konfessionellen Unterschiede Hinweis auf GEKE-Prozess: zur Praxis und Theorie des Abendmahls: Abendmahl kann auch der Taufe vorausgehen
(2) Beim Abendmahl werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein oder Traubensaft geteilt.		Zitat CAVII Einsetzungsworte (biblische Überlieferung, liturgische Gottesdienstordnung) Erläuterungen: Brot/Hostie; Wein/Traubensaft
Art. 11 **Feier des Abendmahls**		
(1) 1Das Abendmahl wird in einem liturgischen Rahmen gefeiert. 2Die Feier kann verschiedene Formen haben. 3Die Liturgie orientiert sich an der geltenden Gottesdienstordnung.		Erläutern: liturgischer Rahmen; Varianten des praktischen Vollzugs Liturgische Verbundenheit mit den Kirchen in der Ökumene Verweis auf generelle Regelungen in Art. Gottesdienst
(2) 1Das Abendmahl leiten die von der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu beauftragten Personen. 2In Notsituationen können alle Getauften das Abendmahl		Verweis auf Grundartikel. Beauftragte Personen wird im Abschnitt Personal geregelt Erläuterung: Notsituationen; „häusliche“ Situationen

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Erläuterungstext (zur Veröffentlichung)/ Begründungstext (intern)
einsetzen. 3Bei einem häuslichen Abendmahl können sich Getaufte gegenseitig das Sakrament spenden.		Digitales Abendmahl Abs 2 Satz 3 erfordert das Angebot von Fortbildungen in Gemeinden oder überregional für Menschen, die sich auf ein häusliches Abendmahl vorbereiten wollen.
(3) Das Abendmahl kann mit einem gemeinsamen Essen verbunden werden.		Erläuterung: Agapefeier (gemeinsames Essen nach dem Abendmahl); Bezug zum biblisch bezeugten Sättigungsmahl, z.B. Tischabendmahl an Gründonnerstag
Art. 12 **Einladung zum Abendmahl**		
Zum Abendmahl sind alle eingeladen, die im Glauben die Gemeinschaft mit Jesus Christus und der anwesenden Gemeinde teilen wollen.		Hinweis auf ungetaufte Kinder (Eltern haben die Verantwortung, den Willen der Kinder zu erfragen). S.o. Hinweis auf GEKE-Prozess: zur Praxis und Theorie des Abendmahls: Abendmahl kann auch der Taufe vorausgehen

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
4. Segnung		
		Segen zu empfangen, ist für Menschen besonders an Lebensübergängen wichtig. Dies bildet sich in den klassischen Kasualien, aber auch in neueren Formen von Segenshandlungen ab. Solche besonderen Segenshandlungen im Raum der Kirche entsprechen nicht nur den Bedürfnissen der Menschen, sondern auch dem christlichen Auftrag. Es ist die Intention dieses Abschnittes, die bereits bestehende Praxis „Neuer Kasualien“ aufzugreifen (und damit die Weiterentwicklung zu fördern). Damit wird der bisher bekannte „Kasualienkatalog“ In Bezug auf die aktuelle Praxis vervollständigt und geöffnet.
Art. 13 **Wesen des Segens**		
(1) 1Die christliche Kirche ist Segensträgerin und Segensspenderin. 2Als Gemeinschaft der Getauften gibt sie den Segen des dreieinigen Gottes weiter. 3Menschen erfahren Gottes Annahme, Liebe, Fürsorge und Nähe.		Nachkommenschaft Abrahams Gen 12,2; Eph 1,3 Im Namen Jesu Eph 1,3, Kindersegnung etc.LK 24
(2) Segen zuzusprechen ist allen Getauften möglich.		
(3) Es können auch Tiere gesegnet werden.		Hinweis auf den Bund Gottes, der allen Lebewesen gilt (Gen 9,12)
Art. 14 **Gottesdienste zur Segnung**		
1 In Gottesdiensten können alle Menschen anlässlich ihrer Lebenssituationen persönlich gesegnet werden. 2Sie werden von beauftragten Personen geleitet.		Beispiele für Segensgottesdienste (Segnungsfeier). Mitgedacht sind die tradierten Kasualien als spezifisch geregelte Segensgottesdienste. Beispiele für besondere Segnungsgottesdienste:

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
		- Schwellenereignisse im Leben - Schwangerschaft - Kindersegnung (z.B. anstelle der Taufe) - Einschulung - Beginn oder Ende einer Ausbildung/Studium - Umzug/Einzug in neues Haus - Segnung Hausgemeinschaft - Reise - Valentinstag - Segnung von Paaren, die nicht gesetzlich verheiratet sind (vgl. Trauung) - Trennung/Scheidung - Ehejubiläum - Trauernde - Ruhestandseintritt - Leben und Sterben von Haustieren - Gottesdienste zum Jahreswechsel

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
5. Trauung		
Art. 15 **Wesen der Trauung**		
(1)$_1$Die Kirche traut Paare, die in einem Gottesdienst versprechen, dass sie einander aus Gottes Hand in Liebe annehmen, ihr Leben gemeinsam verbringen, einander beistehen und in Treue füreinander Verantwortung übernehmen wollen. $_2$Ihnen wird die Botschaft des Evangeliums und der Segen Gottes zugesprochen, und es wird für sie gebetet.		Die KO regelt kein gemeinsames, allgemeingültiges Eheverständnis. Genannt werden Grundlagen eines christlichen Beziehungsbegriffs.
(2) $_1$Eine Trauung findet erst nach einer standesamtlichen Eheschließung statt. $_2$Paare, die nicht verheiratet sind, können in einem Gottesdienst gesegnet werden.		Vgl. Abschnitt Segnung Trauung und Segnung sind im Blick auf das Trauversprechen unterschieden. Die Person, die die Trauung durchführt, hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen.
Art. 16 **Voraussetzungen für die Trauung**		
(1) $_1$Bei der Trauung gehört mindestens eine der beiden Personen einer christlichen Kirche an. $_2$Wenn keine der beiden Personen Mitglied einer christlichen Kirche ist, kann das Paar gesegnet werden.		Vgl. Abschnitt Segnung Gesegnet werden können auch Paare, die beide nicht zur Kirche gehören. Bei der Trauung geht die EKvW davon aus, dass wenigstens eine Person der Kirche angehört.
(2) Vor dem Gottesdienst zur Trauung findet ein Gespräch zwischen dem Paar und der mit dem Gottesdienst beauftragten Person statt. $_2$Dabei kommen die Bedürfnisse und Wünsche des Paares, die Bedeutung der Botschaft des Evangeliums und des Segens, die Gestaltung des Gottesdienstes und ein Angebot der Seelsorge zur Sprache.		Beauftragung wird im Abschnitt Personal geregelt

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(3) $_1$Die Trauung findet nicht statt, wenn beide Personen den Gottesdienst als kirchliche Segenshandlung ablehnen. $_2$Darüber entscheidet die beauftragte Person und in Streitfällen abschließend die Superintendentin oder der Superintendent.		Beispiel: Ein Paar lehnt den Gottesbezug ab; Unbeachtlich ist, wenn das nur bei einer Person der Fall ist: 1. Kor 7, 12ff. Ggf. muss sich eine andere westfälische beauftragte Person in einem anderen Kirchenkreis wieder über den Willen des Paares Gewissheit verschaffen
Art. 17 **Durchführung der Trauung**		
(1) $_1$Der Gottesdienst wird in der Regel an einem gottesdienstlichen Ort einer Kirchengemeinde gefeiert. $_2$Findet die Trauung an einem anderen Ort statt, muss gewährleistet sein, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird und er öffentlich zugänglich ist.		Erläuterung: Öffentlichkeit, z.B. bei Trauung im Garten
(2) Die Wahl der Kirchengemeinde und der durchführenden beauftragten Person für die Trauung ist frei. $_2$Die Kirchengemeinde, der zumindest eine der zu trauenden angehört, kann die Durchführung nicht ablehnen.		
(3) Die Gestaltung der Trauung erfolgt gemeinsam mit dem Paar, orientiert sich an der gültigen gottesdienstlichen Ordnung und an den Bedürfnissen des Paares.		
(4) Auf Wunsch des Paares ist eine Mitwirkung von Geistlichen anderer christlicher Kirchen möglich.		
(5) $_1$Multireligiöse Trauungen sind möglich. $_2$In der Regel geschieht die Trauung im Sinne der liturgischen Gastfreundschaft in einer Kirche.		Neben der liturgischen Gastfreundschaft (Regel) ist eine Trauung auch in einem „Dritten Raum“ als nebeneinander von unterschiedlichen religiösen Handlungen (sog. multireligiöse Feier) möglich, ähnlich bei Einschulung
(6) Die Trauung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.		§ 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): *„(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen*

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
		und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“ *https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/32060#s00000122*

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
6. Bestattung		
Art. 18 **Wesen der kirchlichen Bestattung**		
1Die kirchliche Bestattung ist ein Dienst an Verstorbenen und deren Angehörigen. 2Sie bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod und verkündigt die Auferstehung Jesu Christi. 3Sie ist ein Gottesdienst, bei dem die Kirche die Verstorbenen zur letzten Ruhe geleitet und sie der Gnade Gottes anvertraut. 4Es wird der Verstorbenen gedacht und für die Hinterbliebenen ein Raum der Trauer und des Trostes eröffnet. 5Die Hinterbliebenen werden seelsorglich begleitet.		Die kirchliche Bestattung ist das Gesamtgeschehen aus Trauerfeier (Kirche oder Friedhofskapelle) und Beisetzung (am Grab)
Art. 19 **Voraussetzungen der kirchlichen Bestattung**		
(1) 1Kirchlich bestattet werden Menschen, die einer christlichen Kirche angehören. 2Andere Menschen können aus seelsorglichen Gründen kirchlich bestattet werden.		Beispiel: Ein verstorbenes Kind, das nicht getauft war, kann bestattet werden, wenn die Sorgeberechtigten es wünschen. (vgl. Art. 216 Abs. 4 KO.EKvW aktuelle Fassung)
(2) Die kirchliche Bestattung findet nur statt, wenn a) dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht oder b) die Angehörigen dies wünschen und der erkennbare Wille der verstorbenen Person einer kirchlichen Bestattung nicht entgegensteht.		
(3) 1Für die Gewährleistung der Bestattung ist die Kirchengemeinde zuständig, der der verstorbene Mensch angehört hat, wenn die Bestattung nicht an einem anderen Ort durchgeführt wird.		Gewährleistung gilt nur bei Kirchenmitgliedern

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(4) Die Evangelische Kirche von Westfalen kann eine Gebührenordnung für die Bestattung von Menschen erlassen, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland waren.		Vgl. § 44 WirtVO
Art. 20 **Gestaltung der kirchlichen Bestattung**		
(1) $_1$Die kirchliche Bestattung wird im Gespräch mit den Angehörigen vorbereitet und orientiert sich an der Bestattungsagende. $_2$Die Verantwortung für die kirchliche Bestattung obliegt der beauftragten Person. $_3$Die kirchliche Bestattung ist in der Regel öffentlich.		Beauftragung ist im Abschnitt Personal geregelt Bestattungen in aller Stille ist im Einzelfall möglich
(2) $_1$In einem Gottesdienst der Kirchengemeinde werden die Bestatteten genannt. $_2$Die Kirchengemeinde vertraut sie Gott an und betet für die Angehörigen.		
(3) Die kirchliche Bestattung wird nach dem kirchlichen Recht eingetragen und bescheinigt.		Die Kirchenbuchordnung muss klären, ob auch eingetragen wird bei Bestattung von Ausgetretenen.

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
7. Seelsorge		
Art. 21 **Wesen der Seelsorge**		
1Die Evangelische Kirche von Westfalen erfüllt ihren Auftrag der Kommunikation des Evangeliums auch im seelsorglichen Handeln. 2In verschiedenen Lebenslagen und in existentiellen Krisen werden Menschen verlässlich seelsorgliche Begegnung und Begleitung angeboten. 3Die hoffnungsvolle Botschaft von der Liebe Gottes und der Zuspruch seiner Gegenwart werden erleb- und erfahrbar. 4Dies geschieht kultur- und religionssensibel im Gespräch ebenso wie durch vielfältige non-verbale Möglichkeiten der Kommunikation. 5Vertraulichkeit und Verschwiegenheit sind unverzichtbar.		Erläuterung „verschiedene Lebenslagen“ Notwendigkeit der Kompatibilität mit SeelGG.EKD: SeelGG.EKD: **§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses:** *1Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motiviert und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. 2Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. 3Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.*
Art. 22 **Durchführung der Seelsorge**		
(1) Seelsorge bietet die Ev. Kirche von Westfalen in gemeindlichen und übergemeindlichen ebenso wie in gesellschaftlichen Kontexten an.		Ev. Kirche von Westfalen Und diakonische Träger Beispiel: Gefängnisseelsorge: Verhältnis Land-EKvW-Dienstordnung
(2) 1Seelsorge schließt die Möglichkeit der Beichte ein. 2Durch das Angebot der Versöhnung mit Gott und den Menschen ermöglicht die Beichte einen lebensdienlichen Umgang mit einem beschwerten Gewissen. 3Die Vergebung wird einem Menschen dabei persönlich und förmlich zugesprochen.		SeelGG.EKD § 2 (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1. Beichte vgl. Liturgie im EG 840

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
Art. 23 **Beauftragung zur Seelsorge**		
1Die Kirche beauftragt Personen, die den Dienst der Seelsorge ehrenamtlich oder beruflich ausüben. 2Das Seelsorgegeheimnis ist zu wahren. 3Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.		Beauftragungen sind im Abschnitt Personal geregelt ; dort sind auch die Qualifikationen geregelt Beauftragungen von Menschen, die nicht Mitglied einer christlichen Kirche sind, z.B. Telefonseelsorge oder Notfallseelsorge, sind möglich. Sie sind über die Leitungen der jeweiligen Organisationen als „Berufshelfer“, (StPO § 53a) anerkannt. Spezialregelung für PfarrerInnen: *§ 30 PFDG.EKD Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47854#s00010049*

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
8. Bildung		
Art. 24 **Bildung**		
(1) [1]Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert Bildung als lebensbegleitenden Prozess, der zur Selbstwirksamkeit befähigt, und dazu, Differenzen wahrzunehmen, zu respektieren und auszuhalten sowie das gesellschaftliche und soziale Miteinander verantwortlich zu gestalten. [2]Religöse Bildung ist Voraussetzung, Teil und Wirkung kirchlichen Handelns. [3]Im Bildungshandeln befähigt die Kirche Menschen, die Grundlagen des christlichen Glaubens zu erschließen, sich mit Glauben und Zweifeln auseinanderzusetzen und die Lebensrelevanz der christlichen Botschaft zu entdecken. [4]Kirchliches Bildungshandeln findet im Diskurs mit anderen Religionen und weltanschaulichen Positionen statt.		Evangelische Bildung ist mehr als Glaubensbildung, z.B. Methodenkompetenz, Persönlichkeitsbildung, politische Bildung; Selbstbestimmung (bei Jugendlichen: Identitätsbildung und Persönlichkeitsentwicklung) Bezug zu christlichem Menschenbild: vgl. Grundartikel Erläuterung: Religiöse Bildung und Grundlagen Diskurs mit anderen Religionen und Weltanschauungen, ggf mit Beispielen
(2) Das kirchliche Bildungshandeln findet in formalen, non-formalen und informellen Formen und in unterschiedlichen Angeboten statt.		Erläuterung: Formal, non-formal und informell (von der Kita bis zur Uni; vom gezielten Bildungsplan bis zum zufälligen Ereignis) Es wird bewusst keine Setzung von unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Bildung wahrgenommen
(3) [1]Alles Bildungshandeln geschieht auf der Grundlage des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Grundartikels. [2]Der evangelische Religionsunterricht an Schulen wird in Übereinstimmung mit dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Grundartikel erteilt.		Der Abschnitt Personal regelt die Vokation Erläuterung warum der RU hier gesondert genannt werden muss Antwortet von Seiten der EKvW auf Art 7 GG, Angelehnt an Art 192 KO

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
9. Konfirmation und die Zeit der Vorbereitung		
Art. 25 **Wesen der Konfirmation**		
(1) $_1$In der Konfirmation bekräftigen Menschen eigenverantwortlich die Zugehörigkeit zu Gott und zur christlichen Gemeinschaft und werden gesegnet. $_2$Die Konfirmation findet in der Regel im Alter von 14 Jahren und nach erfolgter Taufe statt. $_3$Die Konfirmation wird in einem Gottesdienst gefeiert. $_4$Die Evangelische Kirche von Westfalen bereitet auf die Konfirmation vor.		Der Begriff Konfirmation meint sowohl ein Bekenntnisereignis als auch ein Gottesdienst/eine Handlung in einem Gottesdienst Bezug zur Taufe: Eigenverantwortliche Reaktion auf die Kindstaufe. Vgl. Art Taufe: Erläuterung, dass zur Taufe die Bestätigung des Menschen gehört. Konfirmation nach Erwachsenentaufe entbehrlich, da Taufe und Bekenntnis zusammenfallen; jedoch nicht verboten (Art. 2 Abs. 5). Sonderfall: Art. 2 Abs. 2 Religionsmündigkeit: § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (vom 5. Juli 1921) lautet: „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“
(2) Konfirmierte sind eingeladen und befähigt, in der Vielfältigkeit von Kirche ihren Glauben verantwortlich zu leben und gemeinschaftlich Kirche mitzugestalten.		Einladung nicht exklusiv; jedoch verbunden mit besonderer Befähigung (Bildungsgeschehen). Mitgestaltung bezieht sich auf die ganze EKvW/Evangelische Kirche
Art. 26 **Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation**		

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(1) 1Die Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation ermutigt zu einem eigenverantwortlichen Glauben. 2Sie setzt die Interessen und lebensweltlichen Kontexte der jungen Menschen in Bezug zu zentralen Inhalten des christlichen Glaubens und ermöglicht das Erleben von Glaubensgemeinschaft. 3Die Zeit der Vorbereitung kann in verschiedenen Formaten stattfinden, die die Begleitung junger Menschen in ausreichendem Umfang und über einen längeren Zeitraum gewährleisten. 4Die Vorbereitung auf die Konfirmation wird gemeinsam mit ihnen gestaltet. 5Sie wird verknüpft mit weiterer kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen.		Erläuterungen: Bezug zu Lebenswelt, Fragen und Interessen der jungen Menschen; religionspädagogische Subjekt- und Kompetenzorientierung sowie fundierte Wissensvermittlung Normtext ist bewusst offen für existierende und zukünftige Modelle. Erläuterung des Sinns des längeren Zeitraumes; Beispiele für verschiedene zeitliche Formate Qualitätssichernde Rolle des Kirchenkreises und der Qualifikation der Mitarbeitenden
(2) 1Alle jungen Menschen können an der Vorbereitung der Konfirmation teilnehmen. 2Die Vorbereitung begleitet Getaufte auf dem Weg zur Konfirmation und nicht Getaufte auf dem Weg zur Taufe. 3Die Taufe findet nach Wahl der jungen Menschen entweder während der Vorbereitungszeit oder im Konfirmationsgottesdienst anstelle oder neben der Konfirmation statt.		Die revidierte KO regelt verbindlich, dass die Entscheidung der Teilnahme bei den jungen Menschen liegt. So wird eine theologische Beschäftigung mit dem Verhältnis von Taufe und Konfirmation erforderlich. Das macht die jungen Menschen stark, eine theologisch fundierte Entscheidung für sich selbst zu treffen.
(3) 1Junge Menschen können wählen, wo sie an der Vorbereitung teilnehmen und wo sie sich konfirmieren oder taufen lassen.		
(4) 1Die Vorbereitung führen damit Beauftragte durch, die dazu theologisch und religionspädagogisch befähigt sind. 2Die Vorbereitung wird in der Regel in einem Team durchgeführt.		Beauftragung ist im Abschnitt Personal geregelt
(5) Ältere Personen, die getauft, aber nicht konfirmiert wurden und die Konfirmation wünschen, können individuell vorbereitet und konfirmiert werden.		Konfirmation ist nach einer Erwachsenentaufe entbehrlich, da Taufe und Bekenntnis zusammenfallen;

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
		jedoch nicht verboten (Art. 2 Abs. 5). Sonderfall: Art. 2 Abs. 2
(6) Das Presbyterium verantwortet die angemessene Durchführung der Vorbereitung, auch in regionalen Kooperationen.		Klärung der Verantwortlichkeit bei der Gemeinde, aber Erfordernis aktiv wahrgenommener Aufsicht durch den Kirchenkreis
Art. 27 **Voraussetzungen der Konfirmation**		
1Konfirmiert wird, wer getauft ist und konfirmiert werden möchte. 2Nicht konfirmiert wird, wer a) das Wesen der Konfirmation ablehnt, b) die Teilnahme an der Vorbereitung in erheblichem Maß verweigert oder c) Mitglied einer anderen Glaubensgemeinschaft ist. 3Über die Ablehnung entscheidet, wer die Konfirmation durchführt. 4In Streitfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent.		Wer bspw. katholisch oder freikirchlich ist, müsste vor der Konfirmation dort austreten, um dann mit der Konfirmation automatisch nach Art. 5 Abs. 1 Mitglied zu werden.
Art. 28 **Durchführung der Konfirmation**		
1Die Konfirmation führen dazu beauftragte Personen in einem Gottesdienst durch. 2Er findet in der Regel als Gemeindegottesdienst statt 3Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen an der Gestaltung des Gottesdienstes aktiv mitwirken. 4Ein gemeinsames Abendmahl bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinde ab. 5Die Konfirmation soll von Personen durchgeführt werden, die an der Vorbereitung mitgewirkt haben.		Beauftragung ist im Abschnitt Personal geregelt Erläuterung: Verknüpfung von Durchführung der Konfirmation und Mitwirkung in der Konfi-Zeit
Art. 29 **Folgen der Konfirmation**		

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
(1) Wer getauft, aber kein Mitglied der Evangelischen Kirche ist, wird es durch die Konfirmation.		„vollwertige Kirchenmitgliedschaft“, vgl. Art. 197 IV KO fällt weg Wer bspw. katholisch oder freikirchlich war und vor Konfirmation nach Art. 3 Satz 1 c) dort ausgetreten ist, wird durch die Konfirmation automatisch Mitglied der Ev. Kirche
(2) Die Konfirmation wird nach kirchlichem Recht eingetragen und bescheinigt.		§ 4 Abs. 1 Satz 1 Kirchenbuchordnung (KBO): *„(1) 1 Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Aufnahmen und Wiederaufnahmen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind.“*

Textentwurf	**Arbeitsspalte I (**bezieht sich auf Spalte 1**)** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
10. Kirchenmusik		
Art. 30 **Kirchenmusik**		
1Kirchenmusik ist Gabe Gottes und Ausdruck des Glaubens. 2Durch Gottes Geist wirkt sie als wesentliches Element bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank eigenständig mit. 3Sie weckt musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden und bringt in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen. 4Sie gestaltet das kulturelle Leben der Gesellschaft mit.		biblisches Verständnis (vgl. Ex 15,21; Ps 96/98; Kol 3,16 par; Eph 5,19) Beauftragung ist im Abschnitt Personal geregelt; dort wird (auch) auf Qualifikationen ehrenamtlich und beruflich eingegangen

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
11. Diakonie		
Art. 31 **Wesen der Diakonie**		
1Diakonie verkündigt und bezeugt durch Wort und Tat Gottes Liebe zu den Menschen. 2Sie ist ein Angebot für alle Menschen, unabhängig von ihrem Glauben oder ihrer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. 3Es versteht sich als Begleitung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, orientiert sich an der Lebenssituation und den spezifischen Bedürfnissen der Menschen und zielt auf gesellschaftliche Teilhabe. 4Diakonisches Handeln hört zu, unterstützt, fördert, stärkt, begleitet und berät. 5Diakonie sucht auch, die Ursachen von Nöten zu ergründen und ihnen entgegenzuwirken.		Begriff „Diakonie“: Diakonie als Thema und Inhalt Organisationsformate von Diakonischem Wirken (Verbandlich, Trägerschaft, ...), historische Entwicklung Religionsausübung geschieht unabhängig von der Rechtsform. Kirchliche Zuordnung ist ein Akt der Akzeptanz und Verantwortungsübernahme. (vgl. Zuordnungsrichtlinie, Diakoniegesetz) Ein weiterer Artikel zum Thema Diakonie findet sich im Abschnitt Organisation. Bisher angedachter Wortlaut: 1In der westfälischen Kirche geschieht diakonisches Handeln in ihren Gliederungen, in ihren Diakonischen Werken und in diakonischen Unternehmungen, die ihr zugeordnet sind. 2Alle Mitarbeitenden im diakonischen Handlungsfeld wirken unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit am diakonischen Dienst der Kirche mit.

Textentwurf	**Arbeitsspalte I** Änderungsvorschläge Formulierungsvorschläge Ungeklärtes	**Arbeitspalte II** Stichworte für Erläuterungen zum Text der Kirchenordnung (bei der Veröffentlichung)
12. Ökumene		
Art. 32 **Wesen der Ökumene**		
1Ökumene beschreibt die Kirchen in ihrer weltweiten Verbundenheit. 2Sie fördert das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Konfessionen und Kirchen und stärkt den christlichen Glauben weltweit. 3Die Einheit der Christenheit ist ihr Ziel. 4Ökumene findet auch vor Ort statt, indem Christenmenschen sowie Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen aufeinander zugehen, zusammen feiern und arbeiten. 5Gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften setzen sich Konfessionen und Kirchen auf überregionaler und internationaler Ebene für das Wohl der Menschen, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung ein.		Hinweise auf weltweite konfessionelle und ökumenische Organisationen und deren Programme Verweis auf Grundartikel

13. Mission		
Art. 33 **Wesen der Mission**		
1Gott wendet sich in seiner Liebe der Welt und den Menschen zu. 2Das ist seine Mission (missio dei). 3Diese Mission Gottes aufzugreifen, ist der ganzen Kirche aufgetragen. 4Die Sendung gestaltet die Evangelische Kirche von Westfalen in ökumenischer Gemeinschaft mit ihren Partnern weltweit. 5Alle getauften Christinnen und Christen sind gerufen, von ihrem Glauben Zeugnis abzulegen. 6Das kann durch glaubwürdige Taten, durch das Erzählen vom eigenen Glauben, durch den eigenen Lebenswandel und durch die Verkündigung des Evangeliums geschehen. 7So sollen Menschen mit dem christlichen Glauben in Berührung kommen.		Erläuterung: Missio Dei Mt 28,18-20